|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0346 |
| Titel | Ehemündigerklärung. |
| Datum | 17.02.1944 |
| P. | 141 |

[*p. 141*] A. Am 4. Januar 1944 ersuchen die Eheleute Peter-Schaufelberger, in Fischenthal, den Regierungsrat, er möchte ihre Tochter Ruth Rosa Peter, geboren am 30. November 1926, von und in Fischenthal, als ehemündig erklären. Die Tochter Ruth wünscht sich laut Zuschrift vom 13. Januar 1944 vor ihrer Niederkunft mit Ernst Reinhard Graf, Hilfsarbeiter, geboren 1915, von Rebstein. Kanton St. Gallen, in Zumikon, zu verehelichen.

B. Das Waisenamt Fischenthal und der Bezirksrat Hinwil beantragen in ihren Berichten vom 22. Januar und 9. Februar 1944, dem Gesuch zu entsprechen.

C. Nach den eingezogenen Berichten bestehen keine Bedenken gegen den vorzeitigen Abschluß der von den Verlobten beabsichtigten Ehe. Die Brautleute gelten als solid und arbeitsam und werden in der Lage sein, aus dem Verdienst des Bräutigams die Kosten eines einfachen Haushaltes zu bestreiten.

Auf Antrag der Direktion des Innern und gestützt auf seine bisherige Praxis sowie in Anwendung des Artikels 96. Absatz 2, des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

beschließt der Regierungsrat:

I. Ruth Rosa Peter, geboren 1926, von und in Fischenthal, wird zu ihrer Verehelichung mit Ernst Reinhard Graf, geboren 1915, von Rebstein, in Zumikon, als ehemündig erklärt.

II. Die Staatsgebühr von Fr. 30, die Begutachtungsgebühr des Waisenamtes Fischenthal von Fr. 3, sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sind aus dem bei der Direktion des Innern geleisteten Vorschuß von Fr. 45 zu bestreiten.

III. Mitteilung an Paul Peter-Schaufelberger, in Fischenthal, für sich und zuhanden seiner Tochter, die Zivilstandsämter Zumikon und Fischenthal, den Bezirksrat Hinwil sowie an die Direktion des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]